

populärer Componisten wesentlich zu diesem günstigen Ergebnisse bei. Die gewohnten Absatzwege des hiesigen Musikalienhandels blieben auch während der letzten Jahre ziemlich unverändert; nur zeigt sich bezüglich der Nachfrage Südrusslands und der Donaufürstenthümer eine fortschreitende Abnahme.

Musikalien-Leihanstalten bestehen gegenwärtig in Wien 5, welche sich durchweg ziemlich günstiger Betriebsverhältnisse erfreuen und ohne Zweifel auch zur Hebung des Musiksinnes überhaupt und zur Beförderung einer edlern Richtung in der Musik bereits wesentlich beitragen.

Gleichwohl besitzen die hiesigen Institute jene Bedeutung bei weitem noch nicht, welche ähnlichen Anstalten in andern Städten Deutschlands zukommt. Auch sind dieselben in ihrem Wirkungskreise noch beinahe ausschließlich auf das Reichbild der Residenz beschränkt. Wie für den Handel mit Musikalien, so sind die gegenwärtigen Agio-Verhältnisse auch für die Besitzer der Leihanstalten sehr ungünstig, indem sie dieselben hindern, ihre Lager in wünschenswerther Weise vom Auslande her zu completiren, wo die Mehrzahl der zumeist gesuchten Werke erscheint.

Miscellen.

Aus Frankfurt a. M. Bezüglich des von der Bundesversammlung niedergesetzten Ausschusses zur Begutachtung des königl. sächsischen Antrags auf Herbeiführung einer in allen deutschen Bundesstaaten gleichen Gesetzgebung wegen Schuzes gegen den Nachdruck erklärte der preussische Gesandte nach den jetzt vorliegenden officiellen Berichten, von seiner Regierung angewiesen worden zu sein, weder an der Wahl des Ausschusses noch eventuell an den Verhandlungen desselben sich zu betheiligen. Der Gesandte motivirte diese Entschliefung seiner Regierung damit, daß die Bestimmung des Art. 18. der Bundesacte durch den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 bereits ihre Erledigung gefunden habe, der Bundesversammlung eine legislative Initiative in dieser Angelegenheit nicht zustehe, auch ein Bedürfnis zur Abänderung der preussischen Landesgesetzgebung über Nachdruck nicht vorliege. Der von der Versammlung für diese Angelegenheit ohne Betheiligung des preussischen Gesandten gewählte Ausschuss besteht aus Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Oldenburg und zum Ersatz Hannover und Liechtenstein.

Aus Berlin, 30. Jan. schreibt man der Berl. Allg. Ztg.: Die Morgenausgabe der gestrigen Nummer Ihrer Zeitung enthält eine Correspondenz aus Leipzig (Börsenbl. Nr. 15), welche den von der sächsischen Regierung beim Bundestage eingebrachten Antrag, die Erweiterung der Nachdrucksgesetze betreffend, warm empfiehlt und den Wunsch ausspricht, daß Preußen diesem Antrage beistimmen möge, wodurch seine Annahme seitens des Bundestages gesichert sein würde. Wir müssen gestehen, daß wir von unserm Standpunkte aus sowohl der warmen Empfehlung, wie dem erwähnten Wunsche keineswegs unbedingt beistimmen können, und zwar darum, weil in dem Antrage ein ganz particularistisches Interesse verfolgt wird. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die königlich sächsische Regierung mit diesem Antrage nichts weiter bezweckt, als, auf Umwegen allerdings, eine Verlängerung der Schutzfrist für die Werke der vor 1837 verstorbenen Autoren durchzusetzen. Diese Schutzfrist läuft in Preußen im Jahre 1867, im Königreich Sachsen erst etwa sechs Jahre später ab, und die sächsische Regierung hegt mit Recht die Besorgnis, daß der freie Vertrieb billiger deutscher Classikerausgaben von Preußen aus (während er in Sachsen noch verboten bleibt) den Schwerpunkt der buchhändlerischen Centralisation von Leipzig nach Berlin legen würde, wo der Buchhandel außerdem schon von Jahr zu Jahr an Bedeu-

tung gewinnt. Da Sachsen einen ansehnlichen Theil seiner Wohlhabenheit dem Leipziger Buchhandel verdankt, so können wir seinem Gouvernement das Bestreben, der Stadt Leipzig die bisherige buchhändlerische Bedeutung zu wahren, nicht verargen, und wir würden, da wir dem französischen Centralisationsystem keineswegs hold sind und gern auch andern Städten außer Berlin eine einflussreiche Stellung gönnen, dem Antrage gar nichts entgegenzusetzen haben — wenn nicht gleichzeitig die Interessen der Volksbildung dadurch auf eine höchst ungerechte Weise beschädigt würden. Wir glauben, daß das Volk ein Recht hat, die freie Reproduction seiner Nationalliteratur zu fordern, da nur der nicht privilegierte Vertrieb derselben eine wahrhaft allgemeine Verbreitung der Werke unserer großen Todten möglich macht. Wir sind gewiß der Meinung, daß die Autoren Anspruch auf einen langen und energischen Schutz ihrer Werke zu machen haben, können uns aber dabei der Ansicht nicht entschlagen, daß dieser Schutz im Interesse der Nation doch auch einmal ein Ende haben müsse. Wir vermeiden es übrigens, in dem sächsischen Antrage nach Einflüssen des Hrn. von Cotta, des Besitzers der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, zu suchen. Freilich, wenn wir uns erinnern, daß Hr. von Cotta schon vor Jahren die preussischen Kammern dahin bringen wollte, seine Privilegien zu verlängern, dann kommen wir auf eigene Gedanken. Eine solche Verlängerung der Privilegien bis ins Unendliche erinnert an die ungeheuerliche Idee von dem ewigen Bestande der literarischen Eigenthumsrechte, die der Graf Walewski jüngst wieder aufgetischt haben soll. Ueber diese ein paar Wörtchen zu sagen, behalten wir uns mit Ihrer Erlaubnis für später vor.

Berlin, 23. Jan. Die 50-Thaler-Noten der Preussischen Bank sollen bekanntlich eingezogen werden, weil dieselben nachgemacht worden sind, und es leider gelungen ist, eine Menge dieser gefälschten Werthzeichen unter das Publicum zu bringen. Außerdem cursiren auch falsche 25-Thaler-Noten und falsche 5-Thaler-Scheine. Es liegt natürlich im allgemeinen Interesse, die Merkmale, an welchen die betreffenden falschen Papiere zu erkennen sind, möglichst zu verbreiten. Nach einer seitens der Polizeibehörde hiesigen Kaufleuten gemachten Anzeige sind die falschen 5-Thaler-Scheine mit „Fol. 19. Litt. D. No. 090167“ bezeichnet. Ueber die Merkmale der falschen 25-Thaler-Noten hört man namentlich, daß das Wasserzeichen in den Ecken verschwommen sein soll, während dasselbe in den echten Noten klar ist; daß außerdem die große Druckschrift in der Mitte der Note sich auf den echten Werthzeichen erhaben anfühlt, was bei den falschen nicht der Fall, und daß endlich die Strafanndrohung auf den falschen Papieren bei weitem nicht so klar und regelmäßig gedruckt sein soll, wie auf den echten. Zu wünschen wäre es übrigens, daß die betreffenden Kennzeichen seitens der Behörde möglichst genau und vollständig angegeben würden, damit das Publicum mehr als jetzt in der Lage wäre, sich vor Schaden zu hüten. Was endlich die Merkzeichen der falschen 50-Thaler-Noten betrifft, so geht man in Betreff derselben ziemlich sicher, wenn man die blauen Verzierungen und Arabesken, welche sich zu beiden Seiten der Note befinden, genau betrachtet. Hält man die Note gegen das Licht, gleichviel ob gegen das Tageslicht oder gegen die Lampe, so bleiben die betreffenden Verzierungen auf den alten Noten auch alsdann blau, während die entsprechenden Verzierungen der falschen Noten, so gegen das Licht gehalten, nicht mehr blau, sondern dunkel und fast schwärzlich erscheinen. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Personalnachrichten.

Herr Carl Eduard Frize, Ritter u. s. w. in Stockholm ist von dem König von Schweden und Norwegen zum königl. Hofbuchhändler ernannt worden.